

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Privatrecht (Assessment)

(FS 2025)

Examinator/in Prof. Regina Aebi-Müller, Ass.-Prof. Oliver William

Datum/Zeit der Prüfung 20. Juni 2025, 14.00–16.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **6** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Privatrecht (Assessment)
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Trennen Sie den Teil ZGB und den Teil OR klar voneinander, indem Sie beim Teil OR mit einer neuen Seite beginnen.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht. **Mischen Sie** bei der Beantwortung die einzelnen Fälle bzw. Fragestellungen **nicht**: Auch korrekte Antworten werden nur dann bepunktet, wenn Sie bei der entsprechenden Fragestellung stehen! Achten Sie am Schluss darauf, dass Ihre **Antworten der Reihenfolge gemäss Fragebogen** entsprechen; Sie vermeiden damit, dass versehentlich eine Antwort nicht gesehen und korrigiert wird.
- Beschränken Sie sich bei der Beantwortung auf die Ausführungen, die der Fall oder die Fragestellung erfordert. Ausführungen, die an der Aufgabenstellung vorbeigehen, geben keinen Anspruch auf Punkte, begründen aber einen Abzug, wenn sie falsch sind.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist **«closed book»**. **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind (jeweils aktuelle Fassung): ZGB, OR, ZPO, PrHG, SVG (haftpflichtrechtliche Bestimmungen). Es gelten die Bestimmungen des Merkblatts zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblatts zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – sorgfältig zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Dekan eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 48 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**, wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Für die Einreichung folgen Sie den Anweisungen der Prüfungsaufsicht. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Fall 1 [6 Pt.]

Elke und ihr Sohn Stefan erleiden einen schweren Autounfall: Kurz nach dem Zusammenprall mit einem Tanklastwagen kommt es zu heftigen Explosionen. Die Verunfallten können nur noch tot aus dem völlig verkohlten Autowrack geborgen werden; aufgrund des Zustands der Leichen lassen sich **Todeszeitpunkt und -ursache nicht mehr klären**.

Elke hatte vor wenigen Jahren eine Lebensversicherung abgeschlossen. Darin sind als **begünstigte Personen zu gleichen Teilen ihr Ehemann Beat und ihr Sohn Stefan** vorgesehen; für den Fall, dass eine der begünstigten Personen **vor oder gleichzeitig mit Elke verstirbt, soll die ganze Summe an den überlebenden Begünstigten gehen**.

Beat möchte sich die erwähnte Lebensversicherung auszahlen lassen. Klären Sie in diesem Zusammenhang folgende Rechtsfragen; denken Sie daran, alle Antworten zu begründen und, soweit möglich, mit Gesetzesbestimmungen zu belegen:

- 1.1 Die Versicherungsgesellschaft verlangt zunächst einen **«Nachweis, dass Elke verstorben ist und dass Stefan vor oder gleichzeitig mit ihr verstorben ist»**. Erläutern Sie, **wie** dieser Beweis erbracht werden kann. (3 Punkte)
- 1.2 Die Versicherungsgesellschaft macht geltend, es sei denkbar, dass Elke den Unfall (d.h. den Versicherungsfall) **absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt habe**; falls dies zutrefte, sei die Versicherungssumme nicht geschuldet. **Beat bestreitet jedes Verschulden von Elke** und verlangt die Auszahlung der Versicherungssumme. Erläutern und begründen Sie, wer in diesem Zusammenhang wofür die **Beweislast trägt**. (3 Punkte)

Fall 2 [14 Pt.]

Elisabeth ist Mitglied der **«Trachtenvereinigung von A.»**. Dieser Verein bezweckt gemäss Statuten **«die Erhaltung der Alltagstrachten von A. [dabei handelt es sich um eine Gegend in der Zentralschweiz, die eine eigenständige Trachtenkultur pflegt], einschliesslich der Pflege des Handwerks der Trachtenschneiderei und des Brauchtums»**.¹ Die statutarischen Mitgliedschaftspflichten sehen vor, dass die Mitglieder **«den Vereinszweck aktiv wahren»** müssen. Ferner ist in den Statuten die Bestimmung zu finden, wonach **«Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder die Statuten nicht befolgen»** aus dem Verein ausgeschlossen werden können. Weitere Statutenbestimmungen, die im Kontext der nachfolgenden Rechtsfragen relevant sein könnten, sind nicht vorhanden.

Elisabeth ist als Damenschneiderin selbständig erwerbstätig und hat sich auf Trachtenschneiderei spezialisiert. In ihrer Boutique verkauft sie unterschiedliche Trachten, die sie selber näht. Bei einem Besuch von Elisabeths Boutique hat die **Vereinspräsidentin der «Trachtenvereinigung von A.»**, Rosmarie, kürzlich festgestellt, dass Elisabeth die Tracht, die sie als **Alltagstracht von A.** verkauft, in **verschiedener, gut erkennbarer Hinsicht abgeändert hat**. Rosmarie erblickt darin einen klaren **Verstoss** gegen den oben zitierten Vereinszweck.

¹ Worterklärung: Unter «Tracht» ist im vorliegenden Kontext die historische bzw. traditionelle Kleidung einer bestimmten Volksgruppe zu verstehen. Die Alltagstracht wurde für alltägliche Arbeiten und Aktivitäten getragen (dies im Gegensatz zur Festtags-tracht, die zu bestimmten, besonders feierlichen Anlässen getragen wurde). Das rechts abgedruckte Bild wurde mit ChatGPT als Illustration und zum besseren Verständnis erstellt; es enthält im Übrigen keine für die Lösung der Prüfung relevanten Inhalte.



Anlässlich der nächsten Vereinsversammlung am 25. Mai 2025 stellt Rosmarie unter dem letzten Traktandum «Verschiedenes» den Antrag, Elisabeth sei aus dem Verein auszuschliessen, weil sie mit dem Anfertigen und Verkauf von verfälschten Trachten dem Vereinszweck zuwiderhandle. Anwesend sind zu diesem Zeitpunkt 42 von insgesamt 100 Vereinsmitgliedern. Zwölf Mitglieder stimmen dem Antrag zu, zehn sind dagegen und zwanzig enthalten sich der Stimme.

Elisabeth, die an der Vereinsversammlung nicht anwesend war, erfährt davon am nächsten Tag, als ein Vereinsmitglied ihr am Telefon vom Antrag/Beschluss erzählt. Das ausführliche Protokoll der Vereinsversammlung wird ihr am 3. Juni 2025 per Post zugestellt.

Beantworten Sie folgende **Rechtsfragen**; bitte lesen Sie alle Fragen, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen; denken Sie daran, alle Antworten zu begründen und, soweit möglich, mit Gesetzesbestimmungen zu belegen:

2.1 Elisabeth will sich gegen den Ausschluss rechtlich zur Wehr setzen. Sie ist der Meinung, der Ausschluss hätte korrekt traktandiert werden müssen; überdies sei die nötige Mehrheit nicht erreicht worden und der statutarische Ausschlussgrund (Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck) liege auch nicht vor. Erläutern Sie detailliert, ob ein gültiger Vereinsausschluss vorliegt; gehen Sie dabei insbesondere auf die von Elisabeth geltend gemachten Argumente ein und äussern Sie sich überdies dazu, wie Elisabeth vorgehen müsste, um die Frage des Vereinsausschlusses gerichtlich zu klären. [10 Punkte]

2.2 Elisabeth hat ein wenig «gegoogelt» und vertritt nun die Auffassung, bei der «Trachtenvereinigung von A.» handle es sich um einen klassischen Monopolverein, da es schweizweit keinen anderen Verein mit demselben Zweck (d.h. mit Fokus auf die Alltagstrachten von A.) gebe. Ein Vereinsausschluss hätte nach Ansicht von Elisabeth daher nur aus wichtigen Gründen erfolgen dürfen und solche wichtigen Gründe sind ihrer Meinung nach nicht ersichtlich. Was ist von diesem Argument zu halten? [4 Punkte]

A. Kurzfragen (10 Punkte)

Beurteilen Sie, ob die folgenden Aussagen bzw. Teilaussagen richtig oder falsch sind und begründen Sie ihre Beurteilung unter Angabe einschlägiger Normen in der gebotenen Kürze.

Vermeiden Sie Ausführungen, die sich nicht auf die Aussagen beziehen. Sie sollten für diesen Teil insgesamt **nicht mehr als 20 Minuten** aufwenden.

3.1 Kurzfrage [2.5 Pt.]

Ist die folgende Aussage richtig oder falsch? Begründen Sie.

«Eine fällige Forderung ist immer auch erfüllbar, nicht aber umgekehrt.»

3.2 Kurzfrage [2.5 Pt.]

Ist die folgende Aussage richtig oder falsch? Begründen Sie.

«Verweigert die Gläubigerin die Annahme der vertragskonform angebotenen Leistung, so erlischt die Leistungspflicht der Schuldnerin nach Massgabe des Art. 119 Abs. 1 OR.»

3.3 Kurzfrage [2.5 Pt.]

Ist die folgende Aussage richtig oder falsch? Begründen Sie.

«Verspricht eine Vertragspartei eine Leistung, die anfänglich objektiv unmöglich ist, so findet Art. 97 Abs. 1 OR zwar keine Anwendung, was aber nicht ausschliesst, dass die betreffende Partei zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet sein kann.»

3.4 Kurzfrage [2.5 Pt.]

Ist die folgende Aussage richtig oder falsch? Begründen Sie.

«Die Abtretung einer Forderung setzt grundsätzlich keine Zustimmung der Schuldnerin (debitrix cessa) voraus. Demgegenüber ist eine interne Schuldübernahme nur wirksam, wenn die Gläubigerin der Übernahme zugestimmt hat.»

B. Falllösungen

30 Punkte

Bei den folgenden Fällen erwarten wir gut strukturierte und begründete Lösungen. Belegen Sie Ihre Lösungen (wo immer möglich) mit Normen. Sie sollten für diesen Teil insgesamt **nicht mehr als 60 Minuten** aufwenden.

Fall 4 [20 Pt.]

A ist Eigentümer eines einmotorigen Sportflugzeugs des Typs Piper. Nach über 1'500 Betriebsstunden muss das Triebwerk gemäss Herstellervorgaben einer Totalrevision unterzogen werden. A beauftragt im März 2023 die in Luzern ansässige Y GmbH, ein auf Unterhalt und Wartung von Kleinflugzeugen spezialisiertes Unternehmen, mit der vollständigen Revision des Flugzeugs.

Die Y GmbH teilt A mit, dass sie die Revision des Motors nicht selbst durchführt, sondern sie routinemässig an die in Bern ansässige X AG überträgt, ein Unternehmen, das auf die Überholung von Flugzeugtriebwerken spezialisiert ist. Die Y GmbH veranlasst daraufhin den Ausbau des Motors und lässt ihn der X AG zustellen.

Bei der X AG wird die Revision durch M durchgeführt, einen seit mehreren Jahren fest angestellten Flugmotorenmechaniker. Dieser war in den organisatorischen Betrieb der Werkstatt vollständig eingebunden und arbeitete unter der Leitung und der Aufsicht eines Werkstattleiters. Aufgrund von Arbeitsrückstand und Termindruck wird die werkinterne Qualitätssicherung – insbesondere die abschliessende Kontrolle der kritischen Bauteile – nur in verkürzter Form durchgeführt. M übersieht dabei, dass der Abstand zwischen verschiedenen Komponenten des Motors nach der Revision zu eng ausgefallen ist. Der revidierte Motor wird an die Y GmbH zurückgegeben und wieder in das Flugzeug eingebaut.

Im Juli 2023 startet A gemeinsam mit seiner Partnerin zu einem Urlaubsflug nach Süditalien. Auf dem Rückflug über dem Adriatischen Meer versagt der Motor infolge eines mechanischen Schadens aufgrund des zu engen Abstands einiger Komponenten des Motors. A gelingt eine Notlandung auf einem Feld nahe Bari. Dabei zieht er sich eine komplizierte Schienbeinfraktur zu und muss sich mehreren Operationen unterziehen. Das Flugzeug wird bei der Notlandung erheblich beschädigt.

A hat durch den Vorfall einen Schaden in Höhe von CHF 100'000.– erlitten. Diese Summe setzt sich aus medizinischen Behandlungskosten, Erwerbsausfall und den Kosten für die Reparatur des Flugzeugs zusammen.

Frage 4.1: Hat A gegen die X AG einen Anspruch auf Schadenersatz?

OR 101

Frage 4.2: Hat A gegen die Y GmbH einen Anspruch auf Schadenersatz?

x Hilfsperson von Y

Hinweise:

- Beantworten Sie die Frage **ausschliesslich** auf der Grundlage des **allgemeinen Teils des OR**.
- Sofern sich ein Anspruch aus verschiedenen Anspruchsgrundlagen ergeben kann, so prüfen Sie in jedem Verhältnis **nur die für A günstigste Variante**.
- Handeln Sie bei der Prüfung der Ansprüche Tatbestandsmerkmal für Tatbestandsmerkmal ab und formulieren Sie jeweils einen Obersatz, eine Subsumption und ein Fazit.

Fall 5 [10 Pt.]

Die Immo AG ist Eigentümerin eines Geschäftshauses in Luzern. Für die Bewirtschaftung der Liegenschaft hat sie seit vielen Jahren die selbständige Liegenschaftsverwalterin Erika Baumann beauftragt. Diese kümmert sich im Auftrag der Immo AG um den Unterhalt der Liegenschaft, beauftragt Handwerker, koordiniert Reinigungsarbeiten und nimmt Mängelmeldungen von Mietern entgegen.

Die Elektro AG, ein regionales Elektrounternehmen, führt seit fast 20 Jahren sämtliche Elektroarbeiten in der Liegenschaft aus. Der gesamte Kontakt läuft über Frau Baumann. Rechnungen stellte die Elektro AG stets direkt an die Immo AG, die diese auch ohne Beanstandung bezahlte. Eine schriftliche Vollmacht wurde Frau Baumann von der Immo AG nie erteilt.

Im März 2019 kontaktiert Frau Baumann die Elektro AG telefonisch und bittet um ein Angebot für die vollständige Erneuerung der Elektroinstallationen in der Tiefgarage des Gebäudes. Die Elektro AG reicht das Angebot ein, welches Frau Baumann telefonisch annimmt. Die Arbeiten beginnen im Mai 2019. Im Zuge der Arbeiten kommt es zu verschiedenen Zusatzaufträgen, etwa für einen neuen Ticketautomaten und eine elektronische Türsteuerung. Sämtliche Absprachen erfolgen direkt mit Frau Baumann.

Im Dezember 2019 stellt die Elektro AG drei Rechnungen über insgesamt CHF 41'684.35 direkt an die Immo AG. Diese verweigert die Bezahlung mit der Begründung, Frau Baumann sei nicht bevollmächtigt gewesen, einen Auftrag zu erteilen.

Frage 5: Hat die Elektro AG gegenüber der Immo AG einen Anspruch auf Bezahlung der CHF 41'684.35 aus Vertrag?

Hinweise:

- Beantworten Sie die Frage **ausschliesslich** auf der Grundlage des **allgemeinen Teils des OR**.
- Handeln Sie bei der Prüfung der Ansprüche Tatbestandsmerkmal für Tatbestandsmerkmal ab und formulieren Sie jeweils einen Obersatz, eine Subsumption und ein Fazit.

Ende des Prüfungsfragebogens



1/11

Deutsch

ZGB

Fall 1

1.1 Der Beweis für den Tod einer Person wird grds. Mit der Zivilstandsurkunde geführt (Art. 33 Abs. 1 ZGB). Dafür braucht es in der Regel eine Ärztliche Bescheinigung, und dafür eine Leiche. Fehlen solche oder sind die vorhandenen als unrichtig erwiesen, kann der Beweis auf eine andere Weise erbracht werden (art. 33 Abs. 2 ZGB). Elkes beweis kann also, da ihre Leiche vorhanden ist, mittels ärztlicher Bescheinigung erbracht werden. Dies ist auch bei Stefan der Fall. Kann nicht bewiesen werden, dass eine von mehreren gestorbenen die andere überlebt hat, gelten sie als gleichzeitig gestorben (sog. Komorientenvermutung) (Art. 32 Abs. 2 ZGB). Da in casu der Todeszeitpunkt und damit auch die Abfolge des Sterbens nicht geklärt werden kann, gelten die beiden als gleichzeitig versotrben (Vermutung wird zur Fiktion).

1.2 Grundsätzlich hat derjenige den Beweis einer Tatsache zu erbringen, der daraus ein Recht ableitet (Art. 8 ZGB). Bei einer Lebensversicherung haben die nachfolgen des versicherten das Recht, die Versicherungssumme zu erhalten. Es muss dafür bewesen werden, dass eine Person verstorben ist (rechtserzeugende Tatsache für Versicherungssumme). Beat leitet das Recht ab, Geld zu erhalten, deshalb obliegt ihm der Beweis, dass Elke und der Sohn tot sind. Dies kann er mittels ärztlicher Bescheinigung beweisen. Die Versicherung will nun geltend machen, dass dieses Recht nicht gültig ist. Sie will Beats Hauptbeweis torpedieren und sagen, dass sein Recht nicht entstanden ist, weil Elke ein Verschulden trifft. Die Versicherung will also ein Recht (nicht zu beazahlen) aus der rechtshindernden Tatsache ableiten. Der Beweis dessen, also des Verschuldens von Elke, muss also die Versicherung erbringen.

Fall 2

2.1 Grundsätzlich beschliesst die Vereinsversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern in den statuten nichts anderes steht (Art. 65 Abs. 1 ZGB). Der Ausschluss erfolgt grds. Aus wichtigen Gründen durch Vereinsbeschluss, sofern die AStatuten nichts anderes enthalten (Art. 72 Abs. 3 ZGB). Die Statuten können aber Gründe bestimmen, aus denen Mitglieder ausgeschlossen werden dürfen (Art. 72 Abs. 1 ZGB). Vorliegend steht in den Statuten die Gründe, wofür ein Mitglied ausgeschlossen werden kann und der Ausschluss



2/11

Deutsch

geschieht durch die Vereinsversammlung. Die Zuständigkeit ist somit grds. Gegeben. Bei Vereinsbeschlüssen muss grds. Über Gegenstände gehörig angekündigt werden, damit (ohne statuarische Erlaubnis) darüber entschieden werden kann (Art. 67 Abs. 3). Vorliegen d wird Elisabeths ausschluss nur als «Verschiedenes» angekündigt. Angesichts dessen, dass es sich um einen Ausschluss aus einem Verein handelt, und dies ein wichtiges Ereignis, v.a. für die Betroffene ist, und dies i.d.R. auch kein alltägliches Geschäft ist, was bei jedem Vereinsbeschluss vorkommt (Ausschluss von Mitgliedern eher selten i.d.R.), hätte der Ausschluss gehörig angekündigt werden müssen. Dabei wäre es min. nötig gewesen, über einen Ausschluss zu informieren, der Name von Elisabeth wäre aber nicht zwingend nötig gewesen. Der Ausschluss ähnte also korrekt traktandiert werden müssen.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden der anwesenden Mitglieder gefasst (Art. 67 Abs. 2 ZGB). Vorliegend waren 42 Mitglieder anwesend. 12 haben dem Antrag zugestimmt. Die Hälfte von 42 ist 21. Damit sind 12 Stimmen nicht die Mehrheit der Anwesenden und der Vereinsbeschluss wurde nicht mit der nötigen Mehrheit gefasst.

Der statuarische Ausschlussgrund ist die Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck, welcher sich genau um die Alltagstrachten von A, welche einge spezielle eigenständige Trachtenkultur pflegt aus. Zudem genau auch die Trachtenscheiderei und den spezifischen Brauchtum. Es handelt sich dabei also nicht um irgendeine Tracht sondern genau ie Tracht von A. Genau diese Tracht und dieser Brauch soll, wie der Zweck sagt, gewahrt werden. Dadurch dass Elisabeth die Tracht, genau als Schneiderin, in verschiedener hinsicht erkennbar abändert, wird die originalität nicht gehalten. Der Brauch könnte dadurch verfälscht werden und wird nicht gewahrt, allenfalls sogar gefährdet. Es liegt somit eine Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck vor und der Ausschlussgrund liegt vor.

Um den Ausschluss gerichtlich zu klären, kann Elisabethden Beschluss binne mOnatsfrist, nachdem sie von dem Beschluss kennis erhalten hat, das Gericht anrufen (Art. 75 ZGB). Dafür ist vorausgesetzt, dass es sich um einen Vereinsbeschluss der Vereinsversammlung handelt, er gegen Gesetz oder Statuten verstösst, die anfechtende Person Mitglied des Vereins ist und dem Beschluss nicht zugestimmt hat (Art. 75 ZGB). Vorliegend ist elisabeth Mitglied des Vereins, und war an der Versammlung nicht anwesend, hat also auch nicht zugestimmt. Der Beschluss verstösst gegen das SGesetz (gegen Art. 67 abs. 2 ZGB). Sie erhält ein Tag nach dem Beschluss, also am 26. Mai, Kenntnis des Beschlusses (das



3/11

Deutsch

ausführliche Protokoll ist dabei nicht relevant, dass sie es erst später erhält). Sie hat also einen Monat, bis zum 26. Juni 2025 Zeit, um den Beschluss beim Gericht anzufechten.

2.2 Um einen Monopolverein handelt es sich, wenn die Mitgliedschaft in einem Verein zwingende Voraussetzung für gewisse Vorteile ist. I.d.R. können Personen, die in einer Branche nicht Mitglied des jeweiligen Monopolvereins ist, aufgrund des fehlenden Vorteils (bzw. speziellen Recht/Befugnis oder anderem Vorteil) ihren Beruf bzw. Tätigkeit nicht mehr ausüben. Vorliegend ist der Verein fokussiert auf die Alltagstrachten von A. Ein besonderer Vorteil, wie z.B. einen hohen Geldbetrag oder wichtiges Sponsoring oder der Gleichen, der Elisabeth bzw. die Mitglieder dieses Vereins erhalten, ist nicht ersichtlich. Elisabeth kann ihrer Arbeit als Schneiderin problemlos auch ohne die Mitgliedschaft im Verein weiter verfolgen und erfolgreich nachgehen. Sie ist generell Damenschneiderin, und Trachtenscheiderin, und nicht Ausschliesslich für die Alltagstrachten von A. Nur weil es keinen anderen Verein gibt, der sich genau auf die Alltagstrachten von A spezialisiert, macht es den Verein nicht zum Monopolverein. Wenn sie zwingend Mitglied eines Vereins sein kann, kann sie auch den Trachtenverein für die Trachten von einem anderen Ort beitreten.

Bei einem Monopolverein darf der Ausschluss tatsächlich nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Da vorliegend kein solcher Verein gegeben ist, sind keine wichtigen Gründe erforderlich (da anderes in den Statuten vermerkt ist). Sogar falls solche wichtigen Gründe erforderlich wären, wäre hier nicht klar, ob solche gegeben wären. Sie könnte dabei auch einfach auf die Änderungen aufmerksam gemacht werden und könnte dann die Trachten wieder Traditionell schneiden.

4/11

Deutsch

OR AT

3.1 Richtig: Fälligkeit bedeutet, dass die Forderung vom G gefordert werden kann, und der S leisten muss. Erfüllbarkeit bedeutet, dass der S leisten kann und es dem G obliegt, die Leistung anzunehmen. Ist eine Forderung fällig, muss der S sogar leisten, «kann» nicht nur. Sie ist also zwingend auch erfüllbar (= Richtig) Art. 75 OR. Grundsätzlich kann der Schuldner aber auch schon vor dem Verfalltag, also bevor die Forderung fällig ist, leisten (erfüllen) Art. 81 Abs. 1 OR. Das heißt, dass die Forderung auch schon erfüllbar sein kann, ohne dass sie fällig ist (=Richtig)

3.2 Falsch: Verweigert die G die Annahme einer vertragskonform angebotenen Leistung, so gerät sie nach Art. 91 OR in Gläubigerverzug. Der Schuldner erhält daraus einige Rechte. Er kann nach den Regeln des Schuldnerverzugs nach Art. 107 OR vorgehen, um die Wahlrechte zu erhalten. Seine Leistungspflicht erlischt jedoch nicht. Es hat nichts mit Art. 119 Abs. 1 OR zu tun, welcher die unverschuldete Leistungsunmöglichkeit behandelt.

3.3 ist eine Leistung anfänglich objektiv unmöglich, wird nicht Art. 97 Abs. 1 OR angewendet, sondern Art. 20 Abs. 1 OR (= Richtig). Der Vertrag wird nach einer entsprechenden Anfechtung ex tunc ungültig, also als ob nie ein Vertrag entstanden wäre. Die Partei kann daraus nicht Schadenersatzpflichtig werden (= Falsch).

3.4 Die Abtretung ist ein Vertrag zwischen dem Gläubiger (Zedent) und einem Zessionar (neuer Gläubiger). Die Zustimmung des Zessus/Zessa ist dafür nicht notwendig (ausdrücklich in Art. 164 Abs. 1 OR) (=Richtig). Die interne Schuldübernahme nach Art. 175 OR ist ein Vertrag zwischen dem Schuldner und einem Übernehmer. Die Gläubigerin ist keine Partei des Vertrags und muss dem auch nicht zustimmen (=Falsch)

Fall 4

4.1

Vorüberlegungen Anspruchsgrundlage

Es ist Grundsätzlich ein Vertrag zwischen A und der Y GmbH mittels Geschäftsfähigkeit, Rechtsbindungswille und gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung zustande gekommen.

5/11

Deutsch

- X AG und A haben keinen Vertrag. Somit gibt es keine vertragliche Anspruchsgrundlage
- M könnte eine Hilfsperson von X AG sein

Zu prüfen ist, ob A einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die X AG aus ausservertraglicher Haftung des Geschäftsherren Art. 55 OR hat

- **Widerechtheitlichkeit:** nach der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie ist jedes Verhalten widerrechtlich, dass gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst, indem es ein absolutes Rechtsgut beeinträchtigt oder reine Vermögenswerte einschränkt und dabei gegen eine Schutznorm verstösst. Vorliegend schädigt die M durch den falsch reparierten Motor schliesslich die körperliche Integrität und das Eigentum von A, da dieser einen Beinbruch erleidet und das Flugzeug kaputt geht. Dies sind absolute Rechtsgüter. Die Handlung von M ist somit widerrechtlich

- **Schaden:** nach dem allgemeinen Schadensbegriff ist der Schaden eine unfreiwillige Vermögensverminderung durch die mindeurng Aktiver, erhöhung Passiver oder entgangenem Gewinn. Es muss eine Differenz zwischen dem jetzigen Vermögen des Geschädigten und dem Vermögen ohne das schädigende Ereignis vorliegen (Differenzhypothese). Vorliegend musste A Kosten in Höhe von 100'000 CHF aufwenden, um seine medizinischen Behandlungskosten und die Reparatur des Flugzeugs zu bezahlen (=verminderung der Aktiven falls schon bezahlt) und erleidet einen Erwerbsausfall (= entgangener Gewinn). Ohne den falsch reparierten Motor, hätte er diese Kosten nicht aufwenden müssen, womit eine Differenz in seinem Vermögen gegeben ist. Er wollte diese Schädigung nicht, sie ist somit auch unfrewiwillig. Ein Schaden ist in Höhe von 100'000 CHF gegeben.

- **Kausalzusammenhang:** es muss zunächst ein hypothetischer Kausalzusammenhang zwischen der Handlung und dem Schaden vorliegen. (hypothetischer kausalzusammenhang, da es um das Unterlassen einer richtigen Revision geht). Hypothetisch Kausal ist jedes Verhalten, dass nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit überwiegender Wahrscheinlichkeit entfallen wäre. Vorliegend hätte der Motor nicht versagt und die Notlandung wäre nicht nötig gewesen und der Schaden wäre somit auch nicht eingetreten, wenn der Motor richtig kotrolliert, also die sorgfältige Revision nicht unterlassen worden wäre und der Motor somit nicht mit einem Fehler eingebaut worden wäre. es liegt nicht ausserhalb des gewöhnlichen Lauf der Dinge,

6/11

Deutsch

dass wenn eine Kontrolle nicht durchgeführt wird und somit Komponenten zu eng in den Motor eingebaut wird, ein kleines Flugzeug (dass nur einen Motor hat!) notlanden muss, weil der Motor versagt, und somit ein Schaden entsteht. Der Schaden wäre somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten. Der hypothetische Kausalzusammenhang ist gegeben.

- subordinationsverhältnis: Geschäftsherr ist, wer seinen Hilfspersonen tatsächlich, unabhängig des vertraglichen Verhältnisses, Weisungen erteilen kann. Die Hilfsperson ist dem Geschäftsherr unterstellt. Arbeitnehmer sind grundsätzlich immer Hilfspersonen. Vorliegend ist der M ein Angestellter von der X AG. Die X AG kann ihm tatsächlich Weisungen erteilen und M ist der X AG unterstellt. Die X AG ist somit der Geschäftsherr von M und ein Subordinationsverhältnis ist gegeben.

- funktioneller Zusammenhang: Die Hilfsperson muss den Schaden bei der Erfüllung der Aufgabe, die der Geschäftsherr ihm erteilt hat, zugefügt haben. Es reicht nicht, wenn er dies in dessen Gelegenheit tut. Er muss im Interesse des Geschäftsherren gehandelt haben. Vorliegend übersieht M den Abstand, als er den Motor revidiert. Die Revision gehört zu seinen Aufgaben und er tut dies im Interesse des Geschäftsherren. Er fügt den Schaden also in einem funktionellen Zusammenhang zu. dEr funktionelle Zusammenhang isst gegeben.

- misslingen des sorgfaltsbeweis: Der Geschäftsherr kann sich seiner Haftung entziehen, wenn er beweisen kann, dass er die notwendige Sorgfalt an den Tag gelegt hat. Dazu gehören Sorgfalt in der Auswahl der Hilfsperson (nach Fähigkeiten, Zuverlässigkeit etc.,) in eligendo), Sorgfalt in der Aufsicht (in custodiando), sorgfalt in der Organisation (unternehmen möglichs sinnvoll aufgebaut etc; in organisando), und in der Aufklärung also alle nötigen Informationen und spezifische Aufgaben (in instruendo) und das bereitstellen des richtigen und notwendigen Materials. Vorliegend ist M ein seit mehreren Jahren fest angestellter Flugmotormechaniker weshalb er für diese Aufgabe vermutlich geeignet ist. Auswahlvorgfalt wurde eingehalten. Die Aufsicht wurde vorliegen von eienem Wekrstattleiter ausgeübt und ist damit gegeben. Über Aufgabenerteilung und Werkzeug gibt es keine Hinweise im SV. Obowhl M in den organisatorischen betrieb eingebunden ist, könnte es an der richtigen Organisation fehlen, denn es besteht ein Arbeitsrückstand und Termindruck, welcher bei richtiger Organisation nicht entstehen würde. Somit fehlt es an der richtigen Organisation und der Sorgfaltsbeweis misslingt.

7/11

Deutsch

- misslingen des Entlastungsbeweises: Der Geschäftsherr kann sich der Haftung entziehen, wenn er beweisen kann, dass der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt eingetreten wäre. Vorliegend wäre der Schaden vermutlich nicht eingetreten, wenn die Sorgfalt anegewendet worden wäre. Damit missling der Entlastungsbeweis

Folglich haftet die X AG als Geschäftsherr für das Verhalten von M. A hat gegen die X AG einen Anspruch auf Schadenersatz in der Héhe von 100'000 CHF.

4.2

Vorüberlegungen

Es ist Grundsätzlich ein Vertrag zwischen A und der Y GmbH mittels Geschäftsfähigkeit, Rechtsbindungswille und gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung zustande gekommen.

- Die Y GmbH und A haben einen Vertrag geschlossen; somit sind vertragliche Ansprüche zu prüfen

Es ist zu prüfen, ob a gegen die Y GmbH einen Anspruch aus positiver Vertragsverletzung (Art. 97 Abs. 1 OR) i.V.m. Hilfspersonenhaftung hat (Art. 101 OR).

- Hilfsperson: eine Hilfsperson ist jede Person, die neben oder anstelle des Geschäftsherren tätig wird, indem er eine Schuldpflicht erfüllt (Erfüllungsgehilfe) oder ein Recht ausübt (Ausübungsgehilfe). Er handelt im Wissen und Willen des Geschäftsherren. Vorliegend wird Y mit der Revision des Motors beauftragt, führt diese jedoch nicht selbst durch sondern überträgt die aufgabe der X AG, welche diese Schuldpflicht anstelle der Y GmbH, in dessen wissen und Willen ausführt. Die X AG ist somit die Hilfsperson (Erfüllungsgehilfe) der Y GmbH.
- Schaden: siehe oben. Ein Schaden in der Höhe von 100'000 ist gegeben.
- Kausalzusammenhang: siehe oben. Ein hypothetischer Kausalzusammenhang ist gegeben.
- Funktioneller Zusammenhang: Die Hilfsperson muss den Schaden in der Ausübung seiner Schuldpflicht (Hauptpflicht), nicht nur in dessen Gelegeneheit verursacht haben. Dies ist der Fall, wenn der Geschäftsherr, hätte er selbst so gehandelt, auch die vertragliche Hauptpflicht verletzt hätte. Vorliegend ist es die Hauptpflicht der Y



8/11

Deutsch

gmbh und somit auch der X AG, den Motor zu revidieren und das Triebwerk zu kontrollieren. Der Schaden (das Unterlassen der sorgfältigen Prüfung) wurde genau in der Erfüllung dieser Hauptpflicht verursacht. Somit besteht ein funktioneller Zusammenhang.

- Hypothetische Vorwerfbarkeit: Der Geschäftsherr haftet, wenn die Hilfsperson nicht die Sorgfalt hat walten lassen, zu der er selbst verpflichtet wäre. Verspricht der Geschäftsherr eine Hilfsperson beizuziehen, die eine besondere Sachkenntnis hat, schuldet diese die Sorgfalt, zu der sie im Stande ist. Vorliegend ist die Y GmbH auf die Wartung von Kleinflugzeugen spezialisiertes Unternehmen. Von ihnen dürfte erwartet werden, dass sie einen Motor, den sie revidieren, einer sorgfältigen abschliessenden Kontrolle unterziehen und nicht mit einem solchen Fehler in das Flugzeug wieder einbauen. Somit hat die X AG nicht die Sorgfalt geleistet, die Y GmbH hätte leisten müssen. (Selbst wenn noch gesagt würde, dass die Y GmbH mit ihrer Sorgfaltspflicht diesen zu engen Ausfall nicht hätte sehen müssen, hat die Y GmbH einen Sachkundige Hilfsperson versprochen, denn die X AG ist auf Flugzeugtriebwerke spezialisiert und es geht vorliegend um ein Triebwerk. Somit hätte die Y GmbH noch eine höhere Sorgfalt leisten müssen, die sicherlich nicht gegeben ist.) Die hypothetische Vorwerfbarkeit ist gegeben.

Die Y gmbh haftet somit als Geschäftsherr für seine Hilfsperson X AG und der A hat gegen die Y GmbH einen Schadenersatzanspruch von 100'000 aus Art. 101 OR i.V.m.Art 97 Abs. 1 OR.

Fall 5

Es ist zu prüfen, ob ein Vertrag zwischen der Elektro AG und der Immo AG zustande gekommen ist. Dazu ist zu prüfen, ob Erika die Immo AG gültig vertreten hat.

Echte Stellvertretung nach Art. 32 OR

- Vornahme einer Rechtshandlung: es kommt jede Rechtshandlung oder rechtsgeschäftsähnliche Handlung auf dem Gebiet des Zivilrechts, die nicht höchstpersönlich ist, grundsätzlich in Frage. Sowohl die Abgabe einer Willenserklärung, wie die entgegennahme ist möglich. Das blosse übermitteln einer

9/11

Deutsch

- Willenserklärung ist kein Rechtsgeschäft. Vorliegend hat Erika einen Vertrag über einen Auftrag abgeschlossen, indem sie ein Angebot der Elektro AG annimmt. Sie hat damit eine eigene Willenserklärung (Annahme) abgegeben und nicht nur eine Willenserklärung als Botin weitergeleitet. Damit nimmt Erika eine Rechtshandlung vor.
- Handeln in fremden Namen/Gleichgültigkeit: Der Vertreter muss ausdrücklich oder implizit zu erkennen geben, dass er in fremdem Namen handelt, ausser es wäre dem Dritten egal mit wem er den Vertrag abschliesst. Angesichts dessen, dass die Elektro AG seit 20 Jahren Aufgaben in der Liegenschaft erfüllt und den Kontakt zwar über Erika läuft aber sie die Rechnungen an die Immo AG sendet, ist davon auszugehen, dass irgendwann einmal ausdrücklich gesagt wurde, dass Erika für die Immo AG handelt. Jedenfalls suggeriert Erika implizit, dadurch dass sie alles wie gewohnt handhabt, dass sie auch bei diesem Auftrag für das Geschäftshaus, wessen Eigentümer die Immo AG ist, im Namen der Immo AG handelt. Damit handelt Erika in fremdem Namen.
 - Vertretungsmacht/Gutglaubensschutz/Ratifikation: Die Vertretungswirkung tritt nur ein, wenn der Vertreter die Vollmacht hatte, direkt für den Vertretenen Rechte und Pflichten zu begründen. Die Vollmacht kann ausdrücklich oder konkludent erteilt werden oder von Gesetz aus bestehen. Sie muss nicht zwingend schriftlich erteilt werden. Der Umfang der Vertretungsmacht beurteilt sich nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes (Art. 33 Abs. 2 OR). Vorliegend wurde Erika von der Immo AG ausdrücklich dazu ermächtigt, sich um den Unterhalt der Liegenschaft zu kümmern und gibt regelmässig Aufträge, auch an die Elektro AG. Die Vollmacht von Erika wurde intern nicht ausdrücklich beschränkt auf spezifische Handlungen, sondern insgesamt für die ganze Verwaltung der Liegenschaft. Angesichts dessen, dass Erika i.d.R. jedoch nur Handwerker beauftragt, Reinigungsarbeiten kontaktiert und Mängelmeldungen entgegen nimmt, scheint sie eher für die kleineren Aufgaben verantwortlich zu sein. Ob die Immo AG ihr auch die Ermächtigung gibt, eine vollständige Erneuerung der Elektroinstallation der Tiefgarage und weitere elektronische «extras» vorzunehmen (und das Ganze in einer Höhe von mehreren Zehntausend Franken) ist sehr fraglich, vorallem, da das Einbauen von Ticketautomaten und elektronischen Türsteuerung über das reine Verwalten eines Geschäftshauses geht. Es ist somit nach Treu und Glauben grundsätzlich davon auszugehen, dass ihre Vertretungsmacht nicht so weit reicht, dass sie ein Geschäft über CHF 41'684.35 ohne Rücksprache abschliessen kann. Damit fehlt es an der

entsprechenden Vollmacht. Es hat keine direkte Kommunikation zwischen der Elektro AG und der Immo AG gegeben, die Immo AG hat der Elektro AG die Vollmacht nicht mitgeteilt oder der gleichen, weshalb ein Gutgläubensschutz keine Anwendung findet, auch wenn es verständlich ist, dass die Elektro AG von einer Vollmacht ausgeht, wenn die Geschäfte seit 20 Jahren über Erika laufen. Auch eine Ratifikation liegt nicht vor, da die Elektro AG den Auftrag ausdrücklich ablehnt.

Somit fehlt es an der Vertretungsmacht und die Vertretungswirkung tritt nicht ein. Es ist kein Vertrag zwischen der Immo AG und Elektro AG zustande gekommen, weshalb die Elektro AG gegenüber der Immo AG keinen Anspruch aus Vertrag hat.

(Sollte die Vollmacht von Erika für den Abschluss des Auftrages jedoch bejaht werden, weil davon ausgegangen wird, dass sie für jegliche Aufträge (Globalvollmacht), auch für grössere i.S. einer vollständigen Neuerung der Elektroinstallationen zuständig ist, so wäre die Vollmacht durch die Elektro AG erteilt worden und es wäre weiter zu prüfen:

- Urteilsfähigkeit: Der Vertreter begründet keine Rechte und Pflichten für sich selber und muss deshalb nur urteilsfähig, nicht handlungsfähig sein. Vorliegend ist Erika als selbständige Liegenschaftsverwalterin volljährig und damit mangels gegenteiliger Hinweise auch urteilsfähig. Die Urteilsfähigkeit ist gegeben.
- Vertretungsfreundlichkeit der Rechtshandlung: Es kann grundsätzlich jede Rechtshandlung vertreten werden, wenn dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen wird. Es ist nicht gesetzlich verboten, einen Auftrag vertreten zu lassen. Die Rechtshandlung ist vertretungsfreundlich.

Diesfalls wären alle Tatbestandsmerkmale erfüllt und die Vertretungswirkung tritt ein. Damit wird der Vertretene direkt an den Vertrag gebunden und es wäre ein gültiger Vertrag zwischen der Elektro AG und der Immo AG zustande gekommen, womit die Elektro AG gegenüber der Immo AG einen Anspruch auf die Bezahlung hätte.

-

1/11

Deutsch

Total 17,0

ZGB

Fall 1

1.1 Der Beweis für den Tod einer Person wird grds. Mit der Zivilstandsurkunde geführt (Art. 33 Abs. 1 ZGB). Dafür braucht es in der Regel eine Ärztliche Bescheinigung, und dafür eine Leiche. Fehlen solche oder sind die vorhandenen als unrichtig erwiesen, kann der Beweis auf eine andere Weise erbracht werden (Art. 33 Abs. 2 ZGB). Elkes beweis kann also, da ihre Leiche vorhanden ist, mittels ärztlicher Bescheinigung erbracht werden. Dies ist auch bei Stefan der Fall. Kann nicht bewiesen werden, dass eine von mehreren gestorbenen die andere überlebt hat, gelten sie als gleichzeitig gestorben (sog. Komorientenvermutung) (Art. 32 Abs. 2 ZGB). Da in casu der Todeszeitpunkt und damit auch die Abfolge des Sterbens nicht geklärt werden kann, gelten die beiden als gleichzeitig verstorben (Vermutung wird zur Fiktion).

1.2 Grundsätzlich hat derjenige den Beweis einer Tatsache zu erbringen, der daraus ein Recht ableitet (Art. 8 ZGB). Bei einer Lebensversicherung haben die nachfolgen des versicherten das Recht, die Versicherungssumme zu erhalten. Es muss dafür bewiesen werden, dass eine Person verstorben ist (rechtserzeugende Tatsache für Versicherungssumme). Beat leitet das Recht ab, Geld zu erhalten, deshalb obliegt ihm der Beweis, dass Elke und der Sohn tot sind. Dies kann er mittels ärztlicher Bescheinigung bewiesen. Die Versicherung will nun geltend machen, dass dieses Recht nicht gültig ist. Sie will Beats Hauptbeweis torpedieren und sagen, dass sein Recht nicht entstanden ist, weil Elke ein Verschulden trifft. Die Versicherung will also ein Recht (nicht zu bezahlen) aus der rechtshindernden Tatsache ableiten. Der Beweis dessen, also des Verschuldens von Elke, muss also die Versicherung erbringen.

2

Fall 2

2.1 Grundsätzlich beschliesst die Vereinsversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern in den statuten nichts anderes steht (Art. 65 Abs. 1 ZGB). Der Ausschluss erfolgt grds. Aus wichtigen Gründen durch Vereinsbeschluss, sofern die AStatuten nichts anderes enthalten (Art. 72 Abs. 3 ZGB). Die Statuten können aber Gründe bestimmen, aus denen Mitglieder ausgeschlossen werden dürfen (Art. 72 Abs. 1 ZGB). Vorliegend steht in den Statuten die Gründe, wofür ein Mitglied ausgeschlossen werden kann und der Ausschluss

103

2/11

Deutsch

geschieht durch die Vereinsversammlung. Die Zuständigkeit ist somit grds. Gegeben. Bei Vereinsbeschlüssen muss grds. Über Gegenstände gehörig angekündigt werden, damit (ohne statutarische Erlaubnis) darüber entschieden werden kann (Art. 67 Abs. 3). Vorliegend wird Elisabeths Ausschluss nur als «Verschiedenes» angekündigt. Angesichts dessen, dass es sich um einen Ausschluss aus einem Verein handelt, und dies ein wichtiges Ereignis, v.a. für die Betroffene ist, und das i.d.R. auch kein alltägliches Geschäft ist, was bei jedem Vereinsbeschluss vorkommt (Ausschluss von Mitgliedern eher selten i.d.R.), hätte der Ausschluss gehörig angekündigt werden müssen. Dabei wäre es min. nötig gewesen, über einen Ausschluss zu informieren, der Name von Elisabeth wäre aber nicht zwingend nötig gewesen. Der Ausschluss hätte also korrekt traktandiert werden müssen.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden der anwesenden Mitglieder gefasst (Art. 67 Abs. 2 ZGB). Vorliegend waren 42 Mitglieder anwesend. 12 haben dem Antrag zugestimmt. Die Hälfte von 42 ist 21. Damit sind 12 Stimmen nicht die Mehrheit der Anwesenden und der Vereinsbeschluss wurde nicht mit der nötigen Mehrheit gefasst.

Der statutarische Ausschlussgrund ist die Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck, welcher sich genau um die Alltagsbräute von A, welche eine spezielle eigenständige Trachtenkultur pflegt aus. Zudem genau auch die Trachtenscheidererei und den spezifischen Brauchtum. Es handelt sich dabei also nicht um irgendeine Tracht sondern genau die Tracht von A. Genau diese Tracht und dieser Brauch soll, wie der Zweck sagt, gewahrt werden. Dadurch dass Elisabeth die Tracht, genau als Schneiderin, in verschiedener Hinsicht erkennbar abändert, wird die Originalität nicht gehalten. Der Brauch könnte dadurch verfälscht werden und wird nicht gewahrt, allenfalls sogar gefährdet. Es liegt somit eine Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck vor und der Ausschlussgrund liegt vor.

Um den Ausschluss gerichtlich zu klären, kann Elisabeth den Beschluss binnen Monatsfrist, nachdem sie von dem Beschluss Kenntnis erhalten hat, das Gericht anrufen (Art. 75 ZGB). Dafür ist vorausgesetzt, dass es sich um einen Vereinsbeschluss der Vereinsversammlung handelt, er gegen Gesetz oder Statuten verstößt, die anfechtende Person Mitglied des Vereins ist und dem Beschluss nicht zugestimmt hat (Art. 75 ZGB). Vorliegend ist Elisabeth Mitglied des Vereins, und war an der Versammlung nicht anwesend, hat also auch nicht zugestimmt. Der Beschluss verstößt gegen das SGGesetz (gegen Art. 67 Abs. 2 ZGB). Sie erhält ein Tag nach dem Beschluss, also am 28. Mai, Kenntnis des Beschlusses (das

3/11

Deutsch

ausführliche Protokoll (ist dabei nicht relevant, dass sie es erst später erhält). Sie hat also einen Monat, bis zum 26. Juni 2025 Zeit, um den Beschluss beim Gericht anzufechten.

2.2 um einen Monopolverein handelt es sich, wenn die Mitgliedschaft in einem Verein zwingende Voraussetzung für gewisse Vorteile ist. I.d.R. können Personen, die in einer Branche nicht Mitglied des jeweiligen Monopolvereins ist, aufgrund des fehlenden Vorteils (bzw. speziellen Recht/Befugnis oder anderem Vorteil) ihren Beruf bzw. Tätigkeit nicht mehr ausüben. Vorliegend ist der Verein fokussiert auf die Alltagsstrachten von A. Ein besonderer Vorteil, wie z.B. einen hohen Geldbetrag oder wichtiges Sponsoring oder der Gleichen, der Elisabeth bzw. die Mitglieder dieses Vereins erhalten, ist nicht ersichtlich. Elisabeth kann ihrer Arbeit als Schneiderin problemlos auch ohne die Mitgliedschaft im Verein weiter verfolgen und erfolgreich nachgehen. Sie ist generell Damenschneiderin, und Trachtenscheiderin, und nicht Ausschliesslich für die Alltagsstrachten von A. Nur weil es keinen anderen Verein gibt, der sich genau auf die Alltagsstrachten von A spezialisiert, macht es den Verein nicht zum Monopolverein. Wenn sie zwingend Mitglied eines Vereins sein kann, kann sie auch den Trachtenverein für die Trachten von einem anderen Ort beitreten.

Bei einem Monopolverein darf der Ausschluss tatsächlich nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Da vorliegend kein solcher Verein gegeben ist, sind keine wichtigen Gründe erforderlich (da anderes in den Statuten vermerkt ist). Sogar falls solche wichtigen Gründe erforderlich wären, wäre hier nicht klar, ob solche gegeben wären. Sie könnte dabei auch einfach auf die Änderungen aufmerksam gemacht werden und könnte dann die Trachten wieder Traditionell schneiden.

10

2

17

Fach	Privatrecht (Einleitungsartikel Zivilgesetzbuch, Personenrecht, Obligationenrecht Allgemeiner Teil)	FS 25
-------------	--	--------------

Hinweis: Da Sie die Prüfung auf Ihrem Gerät geschrieben und als PDF eingereicht haben, erhalten Sie dieses PDF nicht zurück, sondern einzig vorliegendes Punkteblatt.

Matrikel-Nummer:	██████████
Mögliche Punkte:	40.0
Erreichte Punkte:	33.5
NOTE:	

PUNKTEÜBERSICHT		
Kurzfragen		
Kurzfrage 1	2.5	2.5
Kurzfrage 2	2.5	2.5
Kurzfrage 3	2.5	1.0
Kurzfrage 4	2.5	2.5
Fall 4		
1. Widerrechtlichkeit	2.0	1.5
2. Schaden	1.0	1.0
3. Kausalzusammenhang	2.0	2.0
4. Subordinationsverhältnis	1.0	1.0
5. Funktioneller Zusammenhang	1.0	1.0
6. Misslingen des Sorgfaltsbeweises	2.0	2.0
7. Misslingen des Entlastungsbeweises	1.0	1.0
RF	1.0	1.0
1. Hilfsperson	2.0	2.0
2. Schaden	1.0	1.0
3. Funktioneller Zusammenhang	1.0	1.0
4. Kausalzusammenhang	1.0	1.0
5. Hypothetische Vorwerfbarkeit	2.0	2.0
RF	1.0	1.0
Methodenpunkt	1.0	1.0
Zusatzpunkte	/	0.0
Fall 5		
1. Vornahme einer Rechtshandlung	1.5	1.0
2. Handeln in fremdem Namen	1.5	1.5
3. Vertretungsmacht	2.0	0.5
4. Urteilsfähigkeit der Vertreterin	1.0	0.5
5. Vertretungsfreundlichkeit der Rechtshandlung	1.0	1.0
RF	2.0	0.0
Methodenpunkt	1.0	1.0
Zusatzpunkte	/	0.0